

## Grenzänderungsvertrag - Eingliederung -

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Wörsdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom 5. Juli 1971

und

der Gemeindevertretung in Wörsdorf vom 24. Juni 1971

gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

### Grenzänderungsvertrag

#### § 1

##### Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Wörsdorf wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechtswirksam werden (rechtswirksam mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern).

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Wörsdorf soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wörsdorf und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Wörsdorf ein.

#### § 3

##### Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich, weil sie auch im § 18 Abs. 1 HGO nicht verlangt wird. Sollte jedoch die im GKWG festgelegte Kommunalwahl in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1972 vom Gesetzgeber um mehr als sechs Monate verschoben werden, dann soll eine Nachwahl stattfinden.

## § 4

## Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Wörsdorf für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

## § 5

## Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Wörsdorf gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

## § 6

## Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wörsdorf erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

Der zur Zeit in Bearbeitung befindliche Bebauungsplan Fackenhöfer Weg/Erlespfad ist, falls er keine Rechtskraft vor Wirksamwerden der Eingliederung erlangt, von den Vertretungskörperschaften der Stadt Idstein zur Rechtskraft zu führen.

## § 7

## Ortsbeirat

- (1) Für den künftigen Stadtteil Wörsdorf wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.
- (2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
- (3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern und Beigeordneten. Der Ortsbeirat hat sich einen Vorsitzenden zu wählen und dieser oder ein anderes Mitglied des Ortsbeirates kann an jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Wörsdorf angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese. Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Wörsdorf werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem

Ortsbeirat. Hinsichtlich des Fortbestehens der Ortsrufanlage wird ebenfalls das Nähere vom Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat geregelt.

(5) Die in Abs. 4 genannte Entschädigung wird vom Magistrat der Stadt Idstein im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat festgelegt.

(6) Bei Benutzung der Gemeindehalle haben die Ortsvereine des Stadtteiles Wörsdorf den Vorrang; näheres regelt die im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat aufzustellende Benutzungsordnung, die auch den Ausschank der Vereine in der Gemeindehalle beinhalten soll.

## § 8

### Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Wörsdorf werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Idstein übernommen.

## § 9

### Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Wörsdorf dem Standesamtsbezirk der Stadt Idstein zugeordnet wird.

## § 10

### Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Wörsdorf vordringlich durchzuführen:

- Bau einer neuen Sportanlage, wenn dazu auch Landes- und Kreisbeihilfen gezahlt werden. (Zu dieser Investitionsmaßnahme besteht Übereinstimmung, daß auch künftig die bereits vorhandene Sportplatzrücklage der Gemeinde Wörsdorf um jährlich weitere 15.000,- DM aufgestockt wird.) Die Mittel der Sportplatzrücklage sind nur für sportliche Maßnahmen im Stadtteil Wörsdorf zu verwenden,
- Umbau der Gemeindehalle (Abstell- und Wirtschaftsräume, Toiletten),
- Ausbau von Straßen und Gehsteigen,
- Erweiterung des Friedhofes nach vorhandenem Plan.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Wörsdorf evtl. zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von zehn Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

(6) Solange keine überörtliche Müllbeseitigung gesetzlich eingeführt wird, darf der Müllplatz im Stadtteil Wörsdorf nur durch den Stadtteil Wörsdorf benutzt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Wörsdorf in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 8. Juli 1971

Wörsdorf, den 8. Juli 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier  
Bürgermeister

gez. Ohlenmacher  
Bürgermeister

gez. Link  
Erster Stadtrat

gez. Girg  
Erster Beigeordneter